Schriftlicher Bericht

des Ausschusses für Sozialpolitik
(18. Ausschuß)

über den von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 21. März 1967 zur Änderung und Ergänzung des Abkommens vom 25. April 1961 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Griechenland über Soziale Sicherheit und zur Ergänzung der Zusatzvereinbarung vom 28. März 1962 zu dem Abkommen über Soziale Sicherheit

— Drucksache V/2252 —

A. Bericht des Abgeordneten Teriete

1. Zum Gesetzentwurf

Der Gesetzentwurf enthält in drei Artikeln die in Ratifikationsgesetzen üblichen Vorschriften.

2. Zum Abkommen

Nach Artikel 38 des deutsch-griechischen Abkommens über Soziale Sicherheit vom 25. April 1961 ist die Kindergeldzahlung an Arbeitnehmer, deren Kinder im Gebiet der anderen Vertragspartei ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, auf zwei Jahre begrenzt mit der Möglichkeit, die Anspruchsdauer um ein weiteres Jahr zu verlängern. Diese Beschränkung hat sich nicht bewährt (siehe Denkschrift der Bundesregierung, Drucksache V/2252 Seite 6 — zu Artikel 1). Sie wird deshalb aufgehoben. Das Abkommen folgt damit dem Vorbild der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, die für die Gewährung von Familienbeihilfen an Wanderarbeitnehmer nach Artikel 40 der Verordnung Nr. 3 über die Soziale Sicherheit eine entsprechende Regelung getroffen hat.

Das Abkommen bestimmt außerdem den Kreis der Angehörigen, die zum Empfang von Familienbeihilfen berechtigen. Damit wird künftig für Pflegekinder, Enkel und Geschwister, die in Griechenland wohnen, kein Kindergeld mehr gezahlt. Die Regelung beseitigt die Schwierigkeiten, die sich in der Praxis beim Nachweis der nach deutschem Recht erforderlichen Voraussetzungen für die Berücksichtigung solcher im Ausland lebender Kinder ergeben haben.

Schließlich schafft das Abkommen die Möglichkeit, die Familienbeihilfen künftig auf Antrag und durch Vermittlung des Trägers des Wohnlandes der Kinder an die natürliche oder juristische Person auszuzahlen, die für die Kinder sorgt, wenn der Arbeitnehmer die Leistungen nicht für die Kinder verwendet. Die Vorschrift ist auf griechischen Wunsch eingefügt worden. Sie stellt sicher, daß das Kindergeld den in Griechenland verbliebenen Kindern tatsächlich zugute kommt. Eine gleichartige Regelung besteht bereits im Bereich der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (Artikel 40 a der EWG-Verordnung Nr. 3).

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Die Zusatzvereinbarung zu dem Abkommen enthält die für die Überweisung der Familienbeihilfen in das Wohnland der Kinder notwendigen Verwaltungsvorschriften.

Der mitberatende Ausschuß für Familien- und Jugendfragen hat gegen die Vorlage keine Einwendungen erhoben. Der Ausschuß für Sozialpolitik hat einstimmig beschlossen, dem Plenum des Deutschen Bundestages die Zustimmung zu dem Gesetzentwurf vorzuschlagen.

Bonn, den 13. März 1968

Teriete

Berichterstatter

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf — Drucksache V/2252 — unverändert anzunehmen.

Bonn, den 13. März 1968

Der Ausschuß für Sozialpolitik

Dr. Schellenberg	**Teriete**
Vorsitzender	Berichterstatter